Geschäftsbedingungen

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile (AGB Wohnmobile)

Sehr geehrter Kunde, die nachfolgenden Vermietbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, im Falle des Vertragsabschlusses über die Buchung eines Reisemobils Inhalt des zwischen dem Vermieter und Ihnen zustande kommenden Vertrages.

1. Zustandekommen des Vertrags

Die Buchung wird durch die schriftliche Bestätigung des Vermieters (auch per E-Mail) verbindlich. Die Anzahlung bei Buchung ist innerhalb einer Woche nach der schriftlichen Bestätigung auf das angegebene Vermieterkonto zu leisten. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Vermieter nicht an den Vertrag gebunden. Spätestens vier Wochen vor Reisebeginn ist der Restbetrag des gesamten Mietpreises an den Vermieter zu überweisen. Bei Nichteinhaltung kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und die Stornokosten gemäß Ziffer 2 geltend machen. Die Kaution ist bei Abholung in bar beim Vermieter zu hinterlegen und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückerstattet.

1.1 Die nachfolgenden Vermietbedingungen (allgemeine Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB genannt) des Vermieters gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehen der oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Reisemobils an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

1.2 Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobils. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

1.3 Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere der §§ 651a bis 651i. BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. Buchung, Rücktritt / Stornierungen

2.1 Buchungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziffer 2.2 bindend

2.2 Nach Erteilung der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vermieter per E-Mail oder Post ist innerhalb von einer Woche eine Anzahlung von 30% des Mietpreises zu leisten. Bei Überschreiten dieser Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Buchung nicht mehr gebunden. In diesem Fall sind die Stornogebühren gemäß Ziffer 2.4 zu zahlen.

2.3 Die dem Mieter bestätigte Buchung kann für denselben Mietzeitraum kostenfrei auf andere Fahrzeuge umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind.

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, sind folgende Stornokosten an den Vermieter zu leisten:

2.4 Die Stornierung von Wohnmobilen wird im § 312b, Absatz 3, Satz 6 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die Stornierung hat schriftlich per E-Mail oder Post zu erfolgen. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung durch den Mieter wird folgende Entschädigung (Stornogebühr) fällig:

25% des Mietpreises bis 51 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn
30% des Mietpreises vom 50. bis 21. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
60% des Mietpreises vom 20. bis 8. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
80% des Mietpreises weniger als 8 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn
95% des Mietpreises am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs

Bei vorzeitiger Rückgabe des Wohnmobils ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Wenn durch verspätete Rückgabe des Fahrzeugs durch einen Vormieter, sowie durch Unfall oder sonstige unvorhersehbare Schäden am Fahrzeug, Diebstahl des Fahrzeugs oder höhere Gewalt, der Vermieter nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen, so ist jegliche Haftung durch den Vermieter ausgeschlossen. Kommt eine Vermietung aus einem der vorgenannten Gründe nicht zustande, werden sämtliche Anzahlungen des Mietpreises erstattet.

3. Übergabe und Rückgabe

3.1 Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt in Raiffeisenstr. 2-4, 97437 Haßfurt, zum vereinbarten Zeitpunkt.

3.2 Der Rückgabezeitpunkt des Fahrzeugs ist bindend.

3.3 Bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs, die vom Mieter verschuldet wurde, hat dieser die Folgekosten zu tragen, falls ein Nachmieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin übernehmen kann.

3.4 Bei Übergabe erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs und der Ausrüstung laut Inventarliste mit seiner Unterschrift im Übergabeprotokoll an.

3.5 Der Mieter verpflichtet sich das Wohnmobil vollgetankt und mit entleertem Abwasser- und Toilettentank zum vereinbarten Termin zurückzugeben.

3.6 Bei Schäden, die der Mieter zu tragen hat, kann der Vermieter die Kaution entsprechend kürzen oder einbehalten, ansonsten wird sie dem Mieter zurückerstattet.

3.7 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter teilzunehmen. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.

3.8 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen.

3.9 Fahrzeugübergaben erfolgen generell nach vorheriger Vereinbarung. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Std. nicht oder nur aufgrund Verschuldens des Vermieters überschritten werden.

3.10 Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges zu erstellendem Übergabeprotokoll. Das Übergabeprotokoll wird Bestandteil des Mietvertrages.

3.11 Treibstoff- und Betriebskosten (wie z.B. Öl etc.) während der Mietdauer trägt der Mieter. Das Reisemobil wird vollgetankt (Diesel & AdBlue) übergeben und muss vollgetankt zurückgegeben werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter die tatsächlich anfallenden Treibstoffkosten zzgl. einer einmaligen Pauschale von 10 Euro.

3.12 Der Abwassertank und die Toilettenkassette werden durch den Mieter ebenfalls entleert. Bei Nichtbeachtung erheben wir eine Gebühr von 150,00€

4. Nutzung und Nutzungsverbote

4.1 Der Mietvertrag kommt zwischen dem Vermieter und den eingetragenen Mietern zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

4.2 Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag genannten Mietern gefahren werden. Diese müssen zum Zeitpunkt des Führens des Fahrzeugs über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Sie dürfen nicht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, stehen.
4.3 Die Mieter müssen mindestens 21 Jahre alt sein und bei Mietbeginn seit mindestens drei Jahren über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse III bzw. der Klasse B eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein.
4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrzeuge des Vermieters ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 3,5 Tonnen haben. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das zulässige Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht überschritten wird.
4.5 Das Rauchen ist im Wohnmobil strengstens untersagt – sollte trotzdem im Innenraum geraucht werden, berechnen wir hierfür je nach Aufwand eine Reinigungsgebühr von bis zu 500 Euro.
4.6 Tiere dürfen nur mit Absprache und abhängig der Rasse mitgeführt werden. Es fällt ein zusätzlicher Mietpreis an.
Wenn nachweislich Tiere mitgenommen wurden, wird hierfür je nach Aufwand eine Reinigungsgebühr von bis zu 500 Euro berechnet werden. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlung entstehen, sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.
4.7 Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union, jedoch nicht in Krisengebieten, gestattet. Kaskoversicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Außerhalb der EU-Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung kein Versicherungsschutz.
4.8 Es ist nicht gestattet das Fahrzeug für Zwecke zu verwenden, die dem geltenden Gesetz zu wider Laufen. Weiterhin ist die Verwendung des Fahrzeugs für folgende Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen: Weitervermietung und -verleihung, Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests, Beförderung von explosiven, leichtentzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, Hilfstransporte, Prostitutionszecke und Fahrten in Krisengebieten.
4.9 Bei der Benutzung von Fähren bzw. Autozügen ist eine Autozug- bzw. Fährversicherung abzuschließen. Die Versicherungspolice ist dem Vermieter spätestens vor Reisebeginn vorzulegen bzw. beim Vermieter bei Übergabe abzuschließen. Auf Fähren oder Autozügen werden Schäden oder der Totalverlust des Fahrzeugs durch Untergang durch die Vollkaskoversicherung des Vermieters nicht übernommen. Sofern der Mieter keine Autozug- bzw. Fährversicherung abschließt, sind sämtliche Kosten eines Unfalls oder Totalverlustes des Fahrzeugs durch Untergang vom Mieter zu tragen.

5. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

5.1 Der Mieter trägt die Kosten für verbrauchte Kraftstoffe, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe während der Mietdauer.
5.2 Reparaturen aller Art an dem Reisemobil darf der Mieter nur im Einvernehmen mit dem Vermieter entweder ausführen lassen oder selbst ausführen.
5.3 Reparaturen während der Mietdauer, die für die Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig sind, können vom Mieter bis zu einem Betrag von 150,-€ in einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Bei höheren Beträgen muss die Zustimmung des Vermieters eingeholt werden.
5.4 Bei Vorlage der entsprechenden gültigen Originalbelege, Rechnungen sowie den ausgetauschten Teilen werden die angefallenen Kosten vom Vermieter bei der Rückgabe erstattet. Andernfalls ist der Vermieter zur Übernahme der Reparaturkosten nicht verpflichtet.
5.5 Die Kosten des Mieters für seine Weiterreise, Rückreise, Übernachtung usw. hat er selbst zu tragen, es sei denn, die Kosten werden von der Versicherung übernommen.
5.6 Beim Fahrzeugausfall, muss der Mieter auf Anweisung des Vermieters das Fahrzeug zurück zum Ort des Vermieters bringen lassen.
5.7 Es dürfen nur vom Hersteller freigegebene Betriebsmittel verwendet werden, die auch den Mindestanforderungen der Fahrzeughersteller entsprechen.

6. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden / Unfälle

6.1 Das Fahrzeug befindet sich bei Übergabe in einem ordnungsgemäßen Zustand.
6.2 Der Mieter erhält ein verkehrssicheres und funktionstüchtiges Fahrzeug, das sorgsam zu behandeln ist. Insbesondere sind technische Vorschriften und Betriebsanleitungen zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
6.3 Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen.
6.4 Der Mieter haftet zudem unbeschränkt für alle Schäden, die infolge der Benutzung des Fahrzeugs durch einen nichtberechtigten Fahrer und/oder infolge der Nutzung des Fahrzeugs zu verbotenen Zwecken entstanden sind.
6.5 Der Mieter hat aufgrund der ungewohnten Fahrzeughöhe besonders auf Höhenbeschränkungen bei Durchfahrten zu achten.
6.6 Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden, die durch das Ladegut oder eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.
6.7 Die Gasheizung darf während der Fahrt nicht betrieben werden.
6.8 Die Dachluken müssen während der Fahrt geschlossen sein.
6.9 Der Mieter haftet uneingeschränkt bei Fahrerflucht sowie Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Nicht-Einhaltung der Nutzungsverbote herbeigeführt wurden.
6.10 Bei Unfällen haftet der Mieter entweder für die Reparaturkosten oder – im Falle eines Totalschadens – für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, sofern er oder eine nach § 4.2 des Mietvertrages berechtigter Fahrer den Unfall verursacht hat und keine Versicherung diesen Schaden deckt. Sollte der Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, so haftet der Mieter für die Unfallschäden unbeschränkt. Das Gleiche gilt für Unfälle, bei denen der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Betäubungs-, bzw. Arzneimittel stand.
6.11 Der Mieter haftet für Schäden, die durch Einwirkung Dritter entstehen, wenn sich der Verursacher des Schadens nicht ermitteln lässt.
6.12 Schäden, die während der Mietzeit bei vertragsgemäßer Nutzung entstehen und nicht dem normalen Verschleiß zuzurechnen sind, trägt der Mieter jeweils nur bis die Höhe der Selbstbeteiligung, die sich aus der vertraglich vereinbarten Teil-/Vollkaskoversicherung ergeben.
6.13 Der Mieter haftet in vollem Umfang, für im Mietzeitraum mit dem Mietfahrzeug begangenen Verkehrsverstöße, anfallende Gebühren, Abgaben, Buß- oder Strafgelder, sowie für sonstige zivilrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug (z. B. „wild campen“).
Der Vermieter erhebt für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungspauschale von 15 Euro zzgl. MwSt. Der Mieter trägt etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz.
6.14 Der Vermieter ist berechtigt die für die Verfolgung solcher Verstöße benötigte Daten, an die verfolgende Behörde (auch im Ausland) weiterzugeben.
6.15 Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten des Mieters. Dieser ist für die Einhaltung verantwortlich. Sollten Teile des Fahrzeugs beschädigt werden, ist sofort der Vermieter zu verständigen. Wird das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt, so ist immer die zuständige Polizei einzuschalten und unverzüglich der Vermieter zu verständigen. Ein ausführlicher schriftlicher Bericht mit allen Angaben über das Unfallgeschehen, eventuelle Fotos der Schäden bzw. Unfallstelle, beteiligte Personen sowie Zeugen muss erstellt werden. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
6.16 Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die durch schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflichten entstehen, in gesetzlichem Umfang.
6.17 Der Vermieter haftet für Schäden, die im Rahmen der vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind. Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst vor, so wird hiermit ein Stundensatz von 110,- €/netto als angemessene Ersatzleistung vereinbart.
6.18 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
6.19 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

6.20 Der Mieter haftet für Schäden und Mängel, welche nicht in dem gemeinsam erstellten Übergabeprotokoll aufgeführt sind und die Kautionssumme nicht übersteigen (auch bei später festgestellten Schäden und Mängel), mit der zuvor bezahlten Kaution. Übersteigen die Kosten der Schäden die Kautionssumme, so muss der Mieter dafür selbst aufkommen.

7. Reinigungs- und Kraftstoffkosten sowie zusätzlich anfallende Kosten

7.1 Das Fahrzeug wird sauber gereinigt und vollgetankt übergeben.
7.2 Es ist vollgetankt (Diesel & AdBlue) zurückzugeben, andernfalls sind die Kosten für eine komplette Tankfüllung in Höhe von 200,- € zu erstatten.
7.3 Die Müllentsorgung erfolgt durch den Mieter. Dieser ist auch für die Entleerung von Abwasser- und Toilettentank vor der Rückgabe zuständig. Andernfalls fallen hierfür Kosten in Höhe von 450,- € an.
7.4 Die Endreinigung (innen) wird vom Mieter durchgeführt. Andernfalls werden vom Vermieter die Innenreinigungskosten (450,- €) in Rechnung gestellt und wird mit der hinterlegten Kaution verrechnet. Ungereinigte Küchenutensilien (Geschirr, Töpfe, Besteck, etc.) zählen nicht zur Endreinigung und wird mit 50€ extra in Rechnung gestellt und wird mit der hinterlegten Kaution verrechnet. Das Fahrzeug muss innen gereinigt zurückgebracht werden.
7.5 Das Propangas wird nach angefangenen Flaschen berechnet und kostet: eine 11 kg Flasche 32,- €
7.6 Das Km-Geld wird bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der hinterlegten Kaution verrechnet. Es berechnet sich nach dem Stand des Wegstreckenzählers von Übergabe bis Rückgabe, abzüglich der gewährten Frei-km.

8. Mietpreise und deren Berechnung, Mietdauer

8.1 Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Die Mindestmietdauer beträgt 3 Tage.
Die Mehrwertsteuer ist in den Mietpreisen enthalten. Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt.
Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale von 125 Euro berechnet.
8.2 Die jeweiligen Mietpreise beinhalten für jeden Miettag 300 km pauschal. Darüber hinaus gefahrene Kilometer werden mit 0,39 Euro/km in Rechnung gestellt.
Ab eine Mietdauer von 15 Tagen sind bis 6.000 Kilometer frei.
8.3 Die Tagespreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Reisemobils durch den Mieter und endet bei Rückgabe des Reisemobils durch den Mieter. Die Übergabe und die Rückgabe des Reisemobils werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Übergabe des Fahrzeugs kann ab 16.00 Uhr des ersten Miettages stattfinden, während die Rücknahme des Fahrzeugs bis 11.00 Uhr des letzten Miettages erfolgt; geht das Fahrzeug nicht am selben Tag wieder in die Vermietung, kann die Rückgabe nach Absprache bis 13.00 Uhr erfolgen. Grundsätzlich gelten aber die Zeiten auf dem Mietvertrag. Verspätete Übernahmen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigen den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Ansprüche des Mieters entstehen dadurch nicht.
8.4 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 50 Euro (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Gesamttagespreis). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.
8.5 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

9. Verlust

Sollten Fahrzeugpapiere, Werkzeug, Zubehör, Schlüssel oder persönliche Gegenstände während der Mietzeit verloren gehen, so geht dies in vollem Umfang zu Lasten des Mieters. Die Fahrzeugpapiere dürfen beim Verlassen des Fahrzeugs nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Nach Beendigung der Mietzeit ist der Vermieter nicht verpflichtet, Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug zurückgelassen hat, für diesen länger als eine Woche aufzubewahren. Auf Wunsch können Gegenstände des Mieters auf Kosten des Mieters an diesen versandt werden.

10. Datenspeicherung und Weitergabe an Dritte

10.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.
10.2 Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. Verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u. ä.

11. Versicherungen

Der Vermieter sichert zu, dass der Mietgegenstand gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Selbstfahrervermiet- Reisemobile versichert ist. Er gewährt jedem Mieter auf Wunsch Einsicht in die Versicherungspolice.
Darüber hinaus bestehen folgende Versicherungen:

- Vollkaskoversicherung mit 1.500, - € Selbstbeteiligung.
- Teilkaskoversicherung mit 1.500, - € Selbstbeteiligung.
- Schutzbrief
- Fahrerschutz-Versicherung

Der Vermieter versichert dem Mieter, dass der gesamte Versicherungsschutz auf den Mieter übertragbar und während der Mietdauer wirksam ist.

12. Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel

Der Mieter erhält vom Vermieter bei der Übergabe den Fahrzeugschein, für Auslandsfahrten die grüne Versicherungskarte, einen Satz Fahrzeugschlüssel sowie die Fernbedienung des TV-Geräts.

13. Verbandskasten, Warndreieck

Verbandskasten, Warndreieck, zwei Warnwesten, Wagenheber, Reifenschlüssel, Ersatzglühbirne, Sicherungen sind im Fahrzeug vorhanden. Der Vermieter garantiert ihre Vollständigkeit sowie ihren ordnungsgemäßen Zustand.

14. Kaution, Mietzins, Gesamtmietpreis, Anzahlung, km

14.1 Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens bis 4 Wochen vor Mietbeginn auf einem dem Mieter bekannt zu gebendem Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein. Sofern der Mieter diese Frist überschreitet, ist der Vermieter nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. In diesem Fall sind Stornogebühren gemäß Ziffer 2.4, jedoch mindestens 300 Euro zu zahlen.
14.2 Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 4 Wochen bis zum Anmietdatum) wird der Mietpreis sofort fällig.
14.3 Die Kaution von 1.500 Euro muss bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter per Vorabüberweisung hinterlegt werden.

14.4 Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer und einwandfreier Rückgabe des Fahrzeugs, unbeschädigt, mit vollständigem und unbeschädigtem Zubehör und nach erfolgtem Mietvertrag – Endabrechnung erstattet. Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung ab dem 7 – 10 Tag nach der Rückgabe.
14.5 Bei einem Schadensfall dient die Kaution zur Deckung des Selbstbehalts und wird vom Vermieter einbehalten.
Die Kaution wird auch dann vom Vermieter einbehalten, wenn im Haftpflichtschadensfall der Unfallgegner oder seine Versicherung keinen Ersatz leistet.
Die Kaution wird auch in Höhe der durch den Vermieter nachgewiesenen Reparaturkosten vom Vermieter einbehalten, wenn über die Notwendigkeit der Reparatur zwischen den Vertragsparteien Streit besteht. Im Schadensfall nimmt der Vermieter zunächst die Fahrzeugversicherung zur Deckung des Schadens in Anspruch. Soweit sie sich berechtigterweise weigert, für den Schaden einzutreten, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Mieters, haftet der Mieter für sämtliche Fahrzeugschäden und Nebenschäden, insbesondere Abschlepp- und Bergungskosten, sowie für den Verdienstausfall des Vermieters bis zur Herstellung oder Wiederbeschaffung des Fahrzeugs.
Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

15. Haftung des Mieters
15.1 Der Mieter haftet bei Schäden nur für Reparaturkosten. Im Rahmen der Vollkasko mit 1500,- € und der Teilkasko mit 1500,- € je Schadensfall.
15.2 Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder der Schaden durch Alkohol -oder Drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe oder breite und durch Rückwärtsfahren ohne Einweiser verursacht worden sind. Hat der Mieter Unfallflucht begangen, so haftet er ebenfalls voll.
15.3 Der Mieter haftet voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden ist.
15.4 Gleichzeitig haftet der Mieter für Abschleppkosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Einsatzausfall.
15.5 Reifenpannen und - Beschädigungen während der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters und auch die Kosten für verstopfte und verschmutzte Dieselfilter, die auf unreinen Kraftstoff zurückzuführen sind. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

16. Reifenklausel
Sollten die Reifen auf der Reise beschädigt und deshalb erneuert werden müssen, sind die Kosten hierfür vom Mieter zu tragen. Die Reifen müssen erneuert bzw. dürfen nicht repariert oder geflickt werden. Die Reifen sind pro jeweilige Achse paarweise zu erneuern.

17. Reparatur von Schäden und Schadensmeldung
Sollte Ihnen ein Schaden an unserem Fahrzeug entstanden Sie, so ist dies unverzüglich uns mit Datum, Uhrzeit, Ort, Fahrer, Schaden, Adresse der geschädigten Person mitzuteilen.
Der entstandene Schaden am Wohnmobil wird von der Kaution einbehalten, bei höheren Schäden (mehr als 1500€) wird dieser der Versicherung gemeldet Die Fahrtwege zur Werkstatt wird mit der gültigen Mehrkilometerpauschale pro Kilometer berechnet sowie die Fahrtzeit (Arbeitszeit) mit je 55€ / Std. zzgl. gültiger MwSt. Insofern Reparaturen selbst durchgeführt werden können, wird hier ein Stundensatz von 55€ angesetzt.

18. Fahrzeugüberwachung
Die Fahrzeuge können mit einem GPS-System zur Diebstahlüberwachung ausgestattet sein. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug aus der Ferne stillzulegen (unter Berücksichtigung der StVo) und die Verkehrsdaten an die entsprechende Dritte Person und Behörden im Verdachtsfall weiterzugeben.

19. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Haßfurt Gerichtsstand.

20. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)
Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

21. Ersatzfahrzeug
Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

22. Obliegen des Mieters / gestattete Nutzung
22.1. Das Mietfahrzeug ist schonend zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes). Ebenso die Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes, ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich
aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe/Breite) und technische Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu prüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
22.2. Die Nutzung ist lediglich im Gebiet des geographischen Europas innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Kroatien, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich, Andorra und Monaco zulässig.
22.3. Das Fahrzeug darf nur auf offiziellen befestigten Straßen genutzt werden.
22.4. Bei Auftreten von Anomalien (z.B. Warnlampen) ist der Vermieter und ggf. der Herstellerkundendienst des Fahrzeuges zu konsultieren.
22.5. Wasser darf nur aus sicheren Quellen in den Frischwassertank geleitet werden. Im Fahrzeug befindet sich kein Trinkwasser.
22.6. In den Grauwassertank dürfen keine übelriechenden Abwässer geleitet werden (z.B. Kochwasser von Nudeln, Broccoli, Grillrost-Reinigung, Fisch).
22.7. Bei Rückwärtsfahrten ist stets ein Einweiser hinzuzuziehen.
22.8. Aufgrund von Anbauteilen ist es nicht gestattet, schneller als 120 km/h zu fahren.
22.9. Bei Verlassen des Fahrzeuges sind Fenster und das Fahrzeug (einschließlich Aufbau) zu verschließen und eine etwaig vorhandene Markise einzufahren. Die Markise ist auch nachts einzufahren. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass das Fahrzeug sicher abgestellt ist und keiner Gefahr von Beschädigungen (insbesondere durch Vandalismus, Naturgewalten, Diebstahl) ausgesetzt ist (z.B. auf bewachten Parkplätzen oder Campingplätzen).
22.10. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt ist das Fahrzeug in der Mindeststufe zu beheizen. Wasserführende Teile können durch Frost beschädigt werden, dies betrifft insbesondere Abwasserleitungen und den Grauwassertank. Diese sind im Fall von Frost wasserfrei zu halten.
22.11. Das Wohnmobil darf nicht in einer maschinellen Waschanlage oder in SB-Waschboxen mit harten Bürsten gewaschen werden, da Aufbauten, der Lack und

die Kunststofffenster hierunter leiden. Eine Außenreinigung darf nur von Hand erfolgen.
22.12. Es wird geraten, vor der Abreise anhand einer Waage zu prüfen, ob das zulässige Gesamtgewicht sowie die zulässigen Achslasten eingehalten wurden.

23. Sonstige Bestimmungen
Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Unterzeichneten. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck diese Bestimmung am nächsten kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines Rücktritts- und Widerrufsrecht des Mieters gesetzlich für Mietverträge nicht vorgesehen ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB nach § 312g Abs. 2 Ziff. 9 BGB u.a. nicht für die Kraftfahrzeugvermietung besteht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Soweit dem Mieter jedoch im Einzelfall dennoch ein gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht tatsächlich zustehen sollte, so bleibt dieses durch diese AGB unberührt.

Stand: 02.06.2026